

## ANWALT- UND NOTARVEREIN DORTMUND E.V.

**Sonderrundschreiben  
1/2018*****Gesetz zum Outsourcing in Kanzleien***

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

im Zuge der Änderung von § 203 StGB sind wir verpflichtet, von allen Dienstleistern der Kanzlei, die Kontakt mit geschützten Daten haben, eine Verschwiegenheitsbelehrung erstellen zu lassen. Dazu anbei ein Auszug aus der DAV-Depesche 2/18:

***„Verschwiegenheitsbelehrung beim Outsourcing  
Formulierungsvorschlag***

***Die Neuregelung des Geheimnisschutzes beim Outsourcing in Kanzleien wirft für Anwältinnen und Anwälte die Frage nach Inhalt und Umfang einer Verschwiegenheitsbelehrung für den externen Dienstleister auf. Das neue Anwaltsblatt schafft Abhilfe mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, der an die neue Rechtslage angepasst ist (El-Auwad, **AnwBI Online 2018, 29**).***

***Immer noch unklar trotz neuer Gesetzeslage bleibt das Outsourcing ins Ausland.“***

Unser Vorstandsmitglied Herr Rechtsanwalt und Notar Kai Neuvians hat dazu einige Informationen zusammengefasst, die wir Ihnen hiermit zur Verfügung stellen.

## Neufassung von § 203 StGB

Die Verschwiegenheitspflicht ist eine elementare Berufspflicht von Anwälten und Notaren. Sie fällt unter den Tatbestand von § 203 StGB. Die Vorschrift wurde nun den veränderten Arbeitsbedingungen angepasst. Bislang war es z.B. kritisch, IT-Dienstleister einzuschalten oder Cloud – Dienste zu nutzen. Der Berufsträger darf Mandanteninformationen nun nicht mehr nur an seine „Gehilfen“ sondern unter bestimmten Umständen auch an „sonstige mitwirkende Personen“ weitergeben. Näheres regeln § 43 e BRAO und § 26 BnotO. Dort sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Weitergabe von Mandatsgeheimnissen an externe Dienstleister möglich ist. Die Weitergabe von Mandanteninformationen an Dritte muss zunächst für die ordnungsgemäße Ausübung der anwaltlichen oder notariellen Tätigkeit erforderlich sein. Darüber hinaus müssen alle mitwirkenden Personen sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und bei ihrer Tätigkeit überwacht werden. Wann die Weitergabe von Mandanteninformationen erforderlich ist, wird sicher unterschiedlich bewertet werden. Das ist eine Gratwanderung zwischen der Notwendigkeit, die Möglichkeiten der digitalisierten Arbeitswelt zu nutzen und der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht als Wesensmerkmal anwaltlicher und notarieller Tätigkeit.

Weitere Voraussetzung ist die vorherige Anfertigung einer schriftlichen Verschwiegenheitsvereinbarung mit dem Dienstleister. Muster hierzu werden regelmäßig veröffentlicht. Hier das Muster, welches von der Westfälischen Notarkammer empfohlen wird.

*„Der Notar hat den Dienstleister mit der Erbringung von [Dienstleistungen] im Sinne des § 26a BNotO beauftragt (die Dienstleistungen). In diesem Zusammenhang wird der Notar dem Dienstleister, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung des Notars zur Verschwiegenheit nach § 18 BNotO bezieht.*

*Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Verschwiegenheitsvereinbarung:  
Der Dienstleister ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem Notar bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind und zu denen der Notar ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach einer Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Dienstleister ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Dienstleister ist befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, auch diese Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [Alternative: Der Dienstleister ist nicht befugt, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags hinzuziehen.]*

*Auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten wurde hingewiesen, insbesondere auf §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch. Dem Dienstleister ist bekannt, dass diese Strafvorschrift auch für ihn und seine Mitarbeiter gilt.*

*Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.“*

K. Neuvians, RAuN